

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

2.10.1941 (No. 32)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß



1941

Ausgegeben in Straßburg, am 2. Oktober 1941

Nr. 32

Inhalt

	Seite
Verordnung vom 15. August 1941 über die Einführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939	569
Verordnung über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 19. August 1941	570
Verordnung über eine Ausstattungsbeihilfe für Hausgehilfinnen in kinderreichen Haushaltungen im Elsaß vom 1. September 1941	571
Verordnung zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung im Elsaß vom 16. September 1941	572
Verordnung über die Einführung der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung im Elsaß vom 17. September 1941	573
Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) vom 17. September 1941	574
Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bädereien und Konditoreien (Bädereiverordnung) vom 19. September 1941	576
Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 19. September 1941	580
Anordnung Nr. 122 über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1941/42 im Elsaß vom 23. September 1941	581
Anordnung Nr. 123 über Kleinmengenzuschläge für Futterkartoffeln vom 23. September 1941	583
Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter im Elsaß vom 13. September 1941	583
Berichtigung	584

**Verordnung vom 15. August 1941
über die Einführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung
vom 27. August 1939**

Zur Einführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 im Elsaß wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im Elsaß gelten mit den nachfolgenden Ergänzungen und Abänderungen:

- a) Die Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1495) in der Fassung der Verordnung vom 28. November 1939 (RGBl. I S. 2315).

- b) Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung (Erste Durchführungsverordnung) vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1519).

- c) Die Verordnung zur Änderung der 1. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 22. September 1939 (RGBl. I S. 1872).

- (2) Bestimmungen, die nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sinngemäß anzuwenden.

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwollengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2.10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzeloverkaufspreis beträgt RM. 0.10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0.20 für jedes Stück.

§ 2

An die Stelle des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und der ihm unterstellten obersten Reichsbehörden, des Reichswirtschaftsministers, Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichsforstmeisters und der von diesen ermächtigten Stellen tritt der Leiter der Finanz- und Wirtschaftsabteilung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß.

Der Chef der Zivilverwaltung kann anordnen, daß im einzelnen im Reichsgebiet zuständige Dienststellen ihre Aufgaben und Befugnisse auch im Elsaß wahrnehmen.

§ 3

Die Ermächtigung des § 1 der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 wird für den Bereich des Wehrkreises V, soweit er sich auf das Elsaß erstreckt, von dem Leiter der Finanz- und Wirtschaftsabteilung des Chefs der Zivilverwaltung wahrgenommen.

§ 4

In den im § 1 dieser Verordnung aufgeführten Verordnungen des Reichswirtschaftsministers ist „Bezirkswirtschaftsamt“ durch „Landeswirtschaftsamt“ zu ersetzen.

Strasbourg, den 20. August 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

§ 5

Die Aufgaben und Befugnisse des Landeswirtschaftsamtes und Landesernährungsamtes regeln sich nach den Weisungen der entsprechenden obersten Reichsbehörden, sofern nicht vom Chef der Zivilverwaltung besondere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

§ 6

An die Stelle der Reichskommissare bei den Industrie- und Handelskammern treten die Präsidenten der Industrie- und Handelskammern, der Landeshandwerksmeister und der Präsident der Handwerkskammer.

Die Aufgaben und Befugnisse entsprechen den im Reichsgebiet geltenden Bestimmungen.

§ 7

Die besonderen Aufgaben und Befugnisse des Forst- und Holzwirtschaftsamtes sind durch die Verordnung über die Errichtung eines Forst- und Holzwirtschaftsamtes vom 3. März 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung, Seite 209) bestimmt.

§ 8

An die Stelle der Landräte treten die Landkommissare, an die Stelle der Oberbürgermeister die Oberstadtkommissare.

Verordnung

über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter
vom 19. August 1941

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1942 treten im Elsaß in Kraft:

1. Artikel I des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939 (RGBl. I S. 2223);
2. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 6. April 1940 (RGBl. I S. 617) jedoch mit Ausnahme des § 6;

3. die Bekanntmachung des Präsidenten des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung vom 20. Juni 1940 (Deutscher Reichsanzeiger 1940 Nr. 145);
4. das Rundschreiben des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung vom 31. Juli 1940 (R 48/40 A I 2050) und die Bekanntmachung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung über Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrversicherung vom 31. Juli 1940 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 187);
5. die Anordnung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung vom 28. Dezember 1940 über die Anwendung allgemeiner Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrversicherung (Deutscher Reichsanzeiger 1941 Nr. 1);

6. die Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen vom 14. Februar 1938 (RGBl. I S. 200) und die hierzu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen;
 7. die Verordnung über die Kraftfahrzeug-Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge vom 3. Oktober 1939 (RGBl. I S. 1985);
 8. die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge vom 17. Januar 1940 (RGBl. I S. 178);
 9. die Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über Versicherungsbeiträge für stillgelegte Kraftfahrzeuge, Anhänger und Beiwagen von Kraftfahrzeugen vom 4. Dezember 1939 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 285);
 10. die Durchführungsbestimmungen des Reichskommissars für die Preisbildung zur Anordnung über Versicherungsbeiträge für stillgelegte Kraftfahrzeuge, Anhänger und Beiwagen von Kraftfahrzeugen vom 6. Dezember 1939 (Wittbl. I S. 537).
- (2) Bestimmungen, die dieser Verordnung widersprechen, treten außer Kraft.

§ 2

Diese Verordnung findet auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens bestehenden Versicherungsverhältnisse mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Bei den am 1. Januar 1942 bereits bestehenden Versicherungsverhältnissen kann die Versicherungsbestätigung (§ 4 der Durchführungsverordnung

Strasbourg, den 19. August 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Verwaltungs- und Polizeiabteilung
In Vertretung
Müller-Treßler

Verordnung

über eine Ausstattungsbeihilfe für Hausgehilfinnen in kinderreichen Haushaltungen im Elsaß
vom 1. September 1941

Um den Einsatz von Hausgehilfinnen in kinderreichen Haushaltungen zu fördern, wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Hausgehilfinnen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutschen Volkstums, die mindestens vier Jahre als einzige ständige Hausgehilfinnen ganzjährig in kinderreichen Haushaltungen eines Haushaltvorsitzenden deutscher Staatsangehörigkeit oder deutschen Volkstums tätig sind, können aus Mitteln des Reichstods für Arbeitseinsatz eine Ausstattungsbeihilfe er-

vom 6. April 1940 zum Gesetz vom 7. November 1939, § 29b Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrszulassungsordnung — StVZO —) bis zum 31. März 1942 erteilt werden.

2. Vorschriften, die nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sinngemäß anzuwenden.
3. Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung ergangene Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften. Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendbarkeit der vorbezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.
4. Ist auf Vorschriften verwiesen, die im Elsaß noch nicht gelten, so finden die entsprechenden im Elsaß geltenden Vorschriften Anwendung. Fehlen entsprechende Vorschriften, so sind die Bestimmungen, auf die verwiesen wird, unmittelbar anzuwenden.

§ 3

Änderungen oder Ergänzungen des Pflichtversicherungsrechts für Kraftfahrzeughalter im Reich treten auch im Elsaß in Kraft.

§ 4

Der Chef der Zivilverwaltung erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften. Er übt auch die Befugnisse aus, die in den eingeführten Vorschriften der Versicherungsaufsichtsbehörde zugewiesen sind.

halten. Weibliche landwirtschaftliche Gefindekräfte erhalten Ausstattungsbeihilfe, sofern sie neben der Beschäftigung mit landwirtschaftlichen Arbeiten auch in der Haushaltung oder bei der Kinderbetreuung tätig sind. Als Beschäftigungszeit gilt auch die Lehrzeit in der kinderreichen Haushaltung.

(2) Als kinderreich gelten Haushaltungen mit mindestens drei Kindern unter 14 Jahren. Überschreiten Kinder die Altersgrenze von 14 Jahren während der Dauer der Beschäftigung der Hausgehilfin, so kann auch die weitere Beschäftigung in dieser Haushaltung angerechnet werden.

(3) Sind in der Haushaltung mehr als drei Kinder unter 14 Jahren vorhanden, so kann die Ausstattungsbeihilfe auch Arbeitskräften gewährt werden, die nicht als einzige Hausgehilfinnen tätig sind.

(4) Lehrzeiten und Beschäftigungszeiten in kinderreichen Haushaltungen seit dem 1. Januar 1939 werden berücksichtigt.

§ 2

Die Ausstattungsbeihilfe beträgt nach vierjähriger Beschäftigungszeit 600,— *R.M.* und erhöht sich für jedes weitere Jahr der Beschäftigung um 150,— *R.M.* Der Höchstbetrag der Beihilfe ist 1500,— *R.M.*

§ 3

(1) Die Ausstattungsbeihilfe wird auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag ist bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die Hausgehilfin zur Zeit der Antragstellung wohnt. Für den Antrag ist ein beim Arbeitsamt erhältliches Formblatt zu benutzen.

(3) Der Haushaltungsvorstand hat der Hausgehilfin die Beschäftigung in der kinderreichen Haushaltung auf einem beim Arbeitsamt erhältlichen Formblatt zu bescheinigen.

§ 4

(1) Die Ausstattungsbeihilfe wird der Hausgehilfin bei Verehelichung oder nach Vollendung des 30. Lebensjahres in bar ausgezahlt.

(2) Ist die Anwartschaft auf die Ausstattungsbeihilfe vor der Verehelichung und vor Vollendung des 30. Lebensjahres erworben, so legt das Arbeitsamt in Höhe der Beihilfe ein verzinliches Sperrguthaben zugunsten der Hausgehilfin bei einer Sparkasse an. Die Hausgehilfin kann über dieses Guthaben bei ihrer Verehelichung oder nach Vollendung des 30. Lebensjahres verfügen.

§ 5

Durch die Tätigkeit in einer volksdeutschen Haushaltung kann die Anwartschaft auf die Ausstattungsbeihilfe nur erworben werden, wenn das Arbeitsamt die Anrechnungsfähigkeit der Tätigkeit vor deren Beginn anerkennt und schriftlich bestätigt. Für die Tätigkeit in einer volksdeutschen Haushaltung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen hat, kann die Zustimmung auch nachträglich erteilt werden. Die Anerkennung der Anrechnungsfähigkeit durch das Arbeitsamt setzt voraus, daß die zuständige untere Verwaltungsbehörde dem Arbeitsamt schriftlich bestätigt hat, daß es sich um einen volksdeutschen Haushalt handelt.

§ 6

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1941 in Kraft.

Strasbourg, den 1. September 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Röhler

Verordnung

zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung im Elsaß

vom 16. September 1941

Zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung im Elsaß wird verordnet, was folgt:

§ 1

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landeswirtschaftsamt - kann Vorschriften und Anordnungen über die Erhaltung vorhandener und die Errichtung zusätzlicher Energieanlagen sowie die Abgabe von Energie erlassen.

§ 2

Die Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, vor dem Bau, der Erneuerung, der Erweiterung oder der Stilllegung von Energieanlagen dem Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landeswirtschaftsamt - Anzeige zu erstatten.

§ 3

(1) Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landeswirtschaftsamt - kann

mit Zustimmung des Kommissars für die Elektrizitätsversorgung den Bau, die Erneuerung, die Erweiterung oder die Stilllegung von Energieanlagen der Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige beanstanden. Beanstandete Vorhaben können innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten nach der Beanstandung untersagt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

(2) Das gleiche kann auch für solche Elektrizitätsversorgungsanlagen angeordnet werden, die nicht der öffentlichen Stromversorgung dienen.

§ 4

Die Durchführungsvorschriften erläßt das Landeswirtschaftsamt im Einvernehmen mit dem Kommissar für die Elektrizitätsversorgung.

Straßburg, den 16. September 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

§ 5

Die Bestimmungen der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft im Elsaß vom 28. September 1940 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, Seite 89) werden hierdurch nicht berührt.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und die Durchführungsanordnungen werden vom Landeswirtschaftsamt mit Ordnungsstrafe in unbegrenzter Höhe bestraft.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1941 in Kraft.

Verordnung

über die Einführung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung im Elsaß
vom 17. September 1941

Zur Regelung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung im Elsaß wird hiermit verordnet was folgt:

§ 1

Im Elsaß gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 an die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 17. Juli 1928 (Reichsgesetzblatt II, Seite 541) in der gegenwärtigen Fassung.

Straßburg, den 17. September 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

§ 2

Soweit die bestehenden baulichen Anlagen und die vorhandenen Fahrzeuge von den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung abweichen oder die Innehaltung der Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung über den Bahnbetrieb nicht gestatten, werden die Abweichungen bis auf weiteres als Ausnahme zugelassen.

Verordnung
über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase
(Druckgasverordnung)
vom 17. September 1941

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung erstreckt sich auf die Herstellung, Füllung, Beförderung, Verwendung und Aufbewahrung ortsbeweglicher, geschlossener Behälter jeder Art für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase, soweit nicht im § 2 Ausnahmen vorgehen sind.

(2) Als ortsbeweglich im Sinne der Verordnung gelten alle Behälter, welche zwischen Füllung und Entleerung ihren Standort wechseln.

(3) Im Sinne der Verordnung gelten

- a) als verdichtete Gase alle Gase, deren Überdruck 1 kg/cm² bei 15° C übersteigt,
- b) als verflüssigte und unter Druck gelöste Gase alle Gase, deren Dampfüberdruck 1,25 kg/cm² bei 40° C übersteigt.

Gase, deren Druck unterhalb der angegebenen Grenzen liegt, können durch Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - dem Geltungsbereich der Verordnung unterworfen werden.

(4) Soweit Gase als Sprengstoffe angesehen werden, gelten neben dieser Verordnung die besonderen Bestimmungen über Sprengstoffe.

§ 2

Beschränkung des Geltungsbereiches

(1) Von dem Geltungsbereich dieser Verordnung werden ausgenommen:

- a) Behälter, welche ausschließlich in den Betrieben der deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und denen der Wehrmacht gefüllt und benutzt werden;
- b) Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 220 cm³, sofern Beförderung und Aufbewahrung der gefüllten Behälter den in sicherheitstechnischer Beziehung zu stellenden Anforderungen genügen;
- c) Behälter, welche als zum Betriebe notwendige Bestandteile von Fahrzeugen und fahrbaren oder tragbaren Betriebsanlagen mit diesen fest verbunden sind und fest verbunden bleiben, mit Ausnahme der Behälter für gasförmige Treibstoffe an Kraftfahrzeugen aller Art;

d) Behälter, die besonderen sicherheitspolizeilichen oder besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen.

(2) Für die Beförderung auf Eisenbahnen und Schiffen und für den Verkehr mit dem Auslande sind die geltenden besonderen Vorschriften zu beachten.

§ 3

Werkstoff, Bau und Ausrüstung der Behälter

(1) Der Werkstoff sowie die Herstellung, Bauart, Ausrüstung und Behandlung der Behälter müssen den folgenden Bestimmungen und den in der Technik anerkannten Regeln entsprechen. Als anerkannte Regeln gelten neben den allgemeinen Regeln die vom deutschen Druckgasausschuß aufgestellten technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen, geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase.

(2) Die Behälter für gelöstes Azetylen müssen mit einer porösen Masse gefüllt sein, die nach Maßgabe der technischen Grundsätze auf Zuverlässigkeit geprüft und vom deutschen Druckgasausschuß zugelassen ist.

§ 4

Kennzeichen und Prüfung der Behälter

(1) Auf den Behältern müssen die in den technischen Grundsätzen festgelegten allgemeinen und die für die einzelnen Gasarten vorgesehenen besonderen Aufschriften, Kennzeichen und Stempel in leicht sichtbarer und dauerhafter Weise angebracht werden.

(2) Die Kennzeichnung von Behältern für mehrere Gase zur wahlweisen Verwendung ist nur mit Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - zulässig.

(3) Neue Behälter dürfen erst in den Verkehr gebracht werden, nachdem sie von einem Sachverständigen (§ 8) geprüft worden sind. Nach der Prüfung sind auf jedem abgenommenen Behälter der Abnahmestempel und der Prüfungstag einzuschlagen. Die Prüfung ist beim Sachverständigen zu beantragen. Über den Befund ist vom Sachverständigen

eine Bescheinigung nach dem vom deutschen Druckgasauschuß aufgestellten Muster in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Je eine Ausfertigung dieser Bescheinigung ist vom Sachverständigen, vom Hersteller und vom Eigentümer aufzubewahren und amtlichen Aufsichtsstellen auf Verlangen vorzulegen. An Stelle der Bescheinigungen können der Sachverständige und der Hersteller ein Sammelbuch führen, das die der Bescheinigung entsprechenden Angaben enthält.

(4) Neue Behälter für gelöstes Äzetylen sind nach Einfüllung der porösen Masse einer weiteren Abnahmeprüfung nach Maßgabe der technischen Grundsätze zu unterziehen. Genügt der gefüllte Behälter den Vorschriften, so ist neben dem besonderen Kennzeichen der porösen Masse — unabhängig von der Stempelung des Behälters gemäß § 4, Absatz 3 — der Stempel des beauftragten Sachverständigen und der Prüfungstag einzuschlagen. Das besondere Kennzeichen der porösen Masse gilt gleichzeitig als Bescheinigung des Unternehmers, daß die Masse den Zulassungsbedingungen entsprechend hergestellt und eingefüllt worden ist.

(5) Alle im Gebrauch befindlichen Behälter müssen den technischen Grundsätzen entsprechend in bestimmten Fristen durch einen Sachverständigen (§ 8) einer Nachprüfung unterzogen werden. Die Untersuchungen sind vom Besitzer oder vom Füllwerk zu beantragen (§ 5, Absatz 1). Genügt der Behälter den Vorschriften, so sind der Abnahmestempel und der Tag der Nachprüfung einzuschlagen.

§ 5

Füllung und Betriebsdruck

(1) Die Füllwerke dürfen nur ordnungsmäßig gekennzeichnete Behälter füllen, deren letzte Prüfung innerhalb der in den technischen Grundsätzen vorgeschriebenen Frist liegt.

(2) Behälter für verdichtete Gase und für unter Druck gelöstes Äzetylen dürfen nur bis zu den in den technischen Grundsätzen festgelegten Drucken gefüllt werden.

(3) In Behälter für verflüssigte Gase und für unter Druck gelöstes Ammoniak dürfen nur die in den technischen Grundsätzen festgelegten Mengen eingefüllt werden.

§ 6

Veränderungen an Behältern

(1) Veränderungen an Behältern dürfen nur in ungefülltem Zustande, Veränderungen an den Aufschriften nur im Einvernehmen mit dem Sachverständigen vorgenommen werden. Schweißungen oder sonstige

mit einer Erhöhung des Behälters verbundene Arbeiten unterliegen den Beschränkungen der technischen Grundsätze. Im übrigen sind bei allen Veränderungen die technischen Grundsätze genau zu beachten.

(2) Die Behälter mit geänderten Aufschriften müssen vor ihrer Wiederverwendung einer erneuten Prüfung und Stempelung unter sinngemäßer Anwendung des § 4, Absatz 3 unterzogen werden. Der die erneute Prüfung durchführende Sachverständige hat die gemäß § 4, Absatz 3 dem Eigentümer ausgestellte Bescheinigung entsprechend zu ergänzen und den für die Erstabnahme zuständigen Sachverständigen zur Berichtigung der dort verbliebenen Ausfertigung zu benachrichtigen. Aber die erneuten Prüfungen hat der Sachverständige Buch zu führen oder einen Abdruck der Bescheinigung aufzubewahren.

(3) Behälter, die nach den Bestimmungen vollkommen untauglich zur weiteren Verwendung sind, sind auszuscheiden (technische Grundsätze). Wird die Weiterverwendung für das gleiche oder ein anderes Gas mit niedrigerem Druck zugelassen, so ist entsprechend den vorstehenden Absätzen (1) und (2) zu verfahren.

§ 7

Ausnahmen

(1) Ausnahmen für einzelne Behälter, allgemeine Ausnahmen und Ausnahmen für bestimmte Arten von Behältern von den Vorschriften dieser Verordnung können durch den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - zugelassen werden.

(2) Ausnahmen für Abmessungen des Flaschenhalsgewindes und des Anschlußgewindes der Ventile dürfen in jedem Falle nur mit Zustimmung des Druckgasauschusses erteilt werden.

§ 8

Die Sachverständigen

(1) Als Sachverständige im Sinne dieser Verordnung gelten die Ingenieure des technischen Überwachungsvereins in Mannheim.

(2) Die Prüfungen und Bescheinigungen der im Altreich zugelassenen Sachverständigen werden wechselseitig ohne weiteres anerkannt.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geprüften und zum Verkehr zugelassenen porösen Massen bleiben auch weiterhin bis auf Widerruf verkehrsberechtigt.

§ 10

Kosten der Prüfungen

Die Besitzer der Behälter sind verpflichtet, die zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Vorrichtungen und Arbeitskräfte bereitzuhalten und die Kosten der Prüfungen zu tragen. Die den Sachverständigen für die vorgeschriebenen Prüfungen zustehenden Gebühren bestimmen sich nach der festgesetzten Gebührenordnung im Altreich.

Straßburg, den 17. September 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
K ö h l e r

§ 11

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 1 der Verordnung über polizeiliche Strafverfügungen im Elsaß vom 30. August 1940 (Verordnungsblatt Seite 24) bestraft.

Verordnung

über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien (Bäckereiverordnung)
vom 19. September 1941

Es wird hiermit für das Elsaß verordnet:

Erster Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

(1) Unter diese Verordnung fallen alle Betriebe, in denen Bäcker- oder Konditorwaren regelmäßig gewerbmäßig hergestellt oder in fremdem Auftrage gebäckt werden.

(2) Unter diese Verordnung fallen auch Bäckereien und Konditoreien von Konsum- und anderen Vereinen, in Gast- und Schankwirtschaften, in Speiseanstalten aller Art (z. B. Pensionen, Heilanstalten, Kantinen), in Warenhäusern, in Mühlen und in anderen gewerblichen Betrieben.

(3) Auf Bäckereien und Konditoreien, die auf Jahrmärkten, Messen, Kirchmessen und Volksfesten vorübergehend betrieben werden, finden nur die Bestimmungen des dritten und vierten Abschnittes dieser Verordnung Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Arbeits- und Lagerräume

§ 2.

Begriff

(1) Arbeitsräume sind Räume, in denen Bäcker- oder Konditorwaren vorbereitet oder hergestellt werden.

(2) Für Lagerräume, in denen Mehl, Bäcker- und Konditorwaren oder andere Lebensmittel gelagert oder aufbewahrt werden, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung nur, soweit auf sie besonders Bezug genommen wird.

§ 3

Lage

(1) Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als der ihn umgebende Erdboden liegen.

(2) Die Arbeits- und Lagerräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit Schlafräumen stehen. Sie müssen gegen Dünste aus Bedürfnisanstalten, Ställen oder anderen geruchverbreitenden Anlagen durch dichte Wände ohne Öffnungen und durch ausreichenden Abstand der Fenster- und Türöffnungen geschützt sein.

(3) Abfluröhren von Aborten dürfen nicht durch die Arbeits- und Lagerräume geführt werden.

§ 4

Höhe

Die Arbeitsräume müssen mindestens drei Meter hoch sein.

§ 5

Luftraum und Grundfläche

Jeder Arbeitsraum muß einen Luftinhalt von mindestens fünfzehn Raummetern für jeden regelmäßig darin Beschäftigten haben. Die Grundfläche des Hauptarbeitsraumes muß nach Abzug der Ofenrundfläche mindestens zehn Flächenmeter betragen.

§ 6

Fenster

(1) Die Gesamtfläche der lichten Fensteröffnungen jedes Arbeitsraumes muß mindestens ein Achtel seiner Grundfläche, abzüglich der Ofenrundfläche, jedoch mindestens ein Flächenmeter betragen.

(2) Die durch Absatz 1 vorgeschriebenen Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und sich mindestens in der Hälfte ihrer Gesamtfläche öffnen lassen.

(3) Zum Zwecke einer möglichst zugfreien Lüftung muß der obere Teil der Fenster vom Fußboden aus geöffnet und geschlossen werden können, sofern nicht auf andere Weise für ausreichende, zugfreie Lüftung gesorgt ist.

§ 7

Fußboden

(1) Die Fußböden der Arbeitsräume müssen fest, glatt, ohne offene Fugen, wasserdicht und gegen das Eindringen von Feuchtigkeit und Bodenkälte geschützt sein.

(2) Der Übergang vom Fußboden zu den Wänden ist so auszubilden, daß er gut gereinigt werden kann.

§ 8

Wände und Decken

(1) Die Wände und Decken der Lagerräume müssen glatt und ohne offene Fugen hergestellt sein.

(2) Die Wände und Decken der Arbeitsräume müssen verputzt sein. Die Wände müssen bis zu einer Höhe von eineinhalb Metern abwaschbar und hell sein. Der übrige Teil der Wände und die Decken müssen, falls sie nicht abwaschbar sind, jährlich mindestens einmal frisch mit Kalk gestrichen werden. Abwaschbare Anstriche sind mindestens alle fünf Jahre zu erneuern.

§ 9

Aufstellung der Backöfen

(1) Die Zwischenräume zwischen den Backöfen und den Decken oder Wänden müssen mindestens dreißig Zentimeter betragen, andernfalls müssen sie innerhalb der Arbeitsräume durch zumauern verdeckt werden.

(2) Bei kohlebeheizten Backöfen mit Seiten- oder Hinterfeuerung ist der Feuerungsraum vom Backraum durch eine Wand staubdicht abzutrennen. Dicht- und selbstschließende Türen sind zulässig. Der Feuerungsraum muß ausreichende natürliche oder künstliche Beleuchtung und Lüftung erhalten.

(3) Bei Gasbacköfen sind die Verbrennungsgase einwandfrei ins Freie abzuführen.

(4) Heizstoffe und Asche dürfen nicht in Arbeitsräumen gelagert werden.

§ 10

Einrichtung

(1) Alle Einrichtungsgegenstände müssen so beschaffen und aufgestellt sein, daß sie sich leicht und möglichst allseitig reinigen lassen.

(2) Die Backtröge müssen entweder dicht schließend auf dem Fußboden aufstehen oder mit Füßen von mindestens einem viertel Meter Höhe versehen sein. Zwischen den Ablegebrettern der Arbeitstische und dem Fußboden muß ein freier Raum von mindestens einem viertel Meter Höhe verbleiben.

Dritter Abschnitt

Wash- und Umkleidegelegenheit

§ 11

Wascheinrichtung

(1) Den Beschäftigten sind ausreichende Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser zur Verfügung

zu stellen, und zwar ist für je vier Beschäftigte mindestens eine Zapfstelle vorzusehen.

(2) In Betrieben, deren Beschäftigte sämtlich an der Arbeitsstätte wohnen, und in Betrieben mit höchstens vier Beschäftigten genügt eine Wascheinrichtung im Arbeitsraum. In den übrigen Betrieben sind besondere, ausreichend beleuchtete und erwärmte Waschräume in der Nähe der Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen.

(3) Jedem Beschäftigten sind Nagelbürste, Seife und mindestens einmal wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

(4) Die Wascheinrichtungen sind täglich gründlich zu säubern.

(5) Solange auf dem Grundstück kein fließendes Wasser vorhanden ist und deshalb die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt werden können, muß für jeden Beschäftigten eine Waschschüssel zur Verfügung gestellt und dafür gesorgt werden, daß genügend reines Wasser vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser durch einen Ausguß abgeleitet werden kann.

§ 12

Umfleidegelegenheit

(1) In den Arbeits- und Lagerräumen dürfen Kleider nicht offen aufgehängt werden.

(2) Den Beschäftigten ist Gelegenheit zu geben, ihre Kleidung sauber, staubfrei und unter Verschluss zu verwahren und sich an einem während der kalten Jahreszeit erwärmten Orte außerhalb der Arbeitsräume umzukleiden.

Vierter Abschnitt

Betriebsvorschriften

§ 13

Allgemeines

(1) Der Betriebsführer hat für größte Reinlichkeit im Betriebe zu sorgen.

(2) Die Arbeits- und Lagerräume dürfen nicht zu anderen als Bäderei- oder Konditoreizwecken, insbesondere nicht als Koch-, Wasch-, Wohn- oder Schlafräume benutzt werden. Nicht zu Bäderei- oder Konditoreizwecken dienende Gegenstände dürfen in den Arbeits- und Lagerräumen nicht aufbewahrt werden.

(3) Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten insbesondere der Haut, sowie Personen, die Krankheitskeime ausscheiden (Bazillenträger,

Dauerausseider) dürfen nicht mit der Herstellung, der Beförderung und dem Austragen von Waren beschäftigt werden. Dasselbe gilt für Personen, die Verbände an den Händen oder Unterarmen tragen oder an diesen Stellen erhebliche unverbundene Verletzungen aufweisen.

(4) Das Rauchen, Schnupfen, Kauen von Tabak und das Ausspucken sind in den Arbeits- und Lagerräumen verboten.

§ 14

Reinigen der Hände

(1) Vor Beginn der Arbeit, insbesondere vor dem Zurichten und Teigmachen, haben die dabei beschäftigten Personen Hände und Arme mit reinem Wasser und Seife gründlich zu reinigen. Die gleiche Reinigung ist nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung, besonders nach jeder Benutzung der Bedürfnisanstalten vorzunehmen. Das Waschwasser ist sofort nach Gebrauch abzulassen oder auszugießen.

(2) Nach jedem Teigmachen sind Hände und Arme sorgfältig von Teigresten zu befreien.

§ 15

Bekleidung

Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit eine den Körper bedeckende waschbare, stets in sauberem Zustand zu erhaltende Arbeitskleidung und eine waschbare Kopfbedeckung tragen.

§ 16

Arbeitsische und Geräte

(1) Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Tücher u. dgl. dürfen nicht zu anderen als zu Betriebszwecken benutzt werden; sie müssen stets in reinlichem Zustande erhalten werden.

(2) Zum Teigmachen und zum Streichen des Brotes darf nur reines einwandfreies Trinkwasser benutzt werden. Das Streichwasser muß täglich mehrmals erneuert werden, so daß es stets sauber und frisch ist.

(3) Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen u. dgl. ist untersagt.

§ 17

Schutz der Lebensmittel

Mehlvorräte und andere Lebensmittel sind trocken, luftig und vor Verunreinigung geschützt aufzubewahren.

ren. Backwaren dürfen nicht unmittelbar auf dem Fußboden gelagert werden; das gleiche gilt von losen Mehlvorräten, falls sie nicht in besonderen Mehllageräumen aufbewahrt werden.

§ 18

Reinhalten der Betriebsräume

(1) Die Arbeits- und Lagerräume sind dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten. Die Fußböden der Arbeitsräume sind täglich zu säubern und wöchentlich mindestens einmal, die Wände, soweit sie abwaschbar sind, monatlich mindestens einmal abzuwaschen.

(2) Die Arbeits- und Lagerräume sind von Ratten, Mäusen und sonstigem Ungeziefer und von Spinnweben freizuhalten.

§ 19

Hausiere

Hausiere mit Ausnahme von Katzen dürfen in den Arbeits- und Lagerräumen nicht gebübet werden.

Fünfter Abschnitt

Durchführungsvorschriften

§ 20

Aushänge

(1) In jedem unter diese Verordnung fallenden Betriebe ist ein Abdruck der Verordnung an geeigneter Stelle auszuliegen.

(2) In jedem Backraum ist ein dauernd in gut lesbarem Zustand zu erhaltender Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich sind:

1. die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
2. die Grundfläche abzüglich der Ofengrundfläche,
3. der Luftinhalt des Raumes,
4. die Zahl der Personen, die nach § 5 in dem Arbeitsraum regelmäßig beschäftigt werden dürfen.

(3) Die Ortspolizeibehörde hat den Aushang zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts zu unterzeichnen.

(4) Ist gemäß § 21 eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt, so ist eine beglaubigte Abschrift der Ausnahmegenehmigung im Betriebe an geeigneter Stelle auszulegen.

§ 21

Ausnahmen

(1) Die auf Grund bisheriger Vorschriften für einzelne Bäckereien und Konditoreien erteilten Ausnahmen bleiben, falls sie nicht vorher durch Fristablauf hinfällig werden, solange in Kraft, bis ein Wechsel des Betriebsinhabers eintritt oder wesentliche bauliche Änderungen der Anlage vorgenommen werden.

(2) Das Gewerbeaufsichtsamt kann auf Antrag für Arbeitsräume in bestehenden Bäckereien und Konditoreien und für die Neueinrichtung von Arbeitsräumen in bestehenden Gebäuden zulassen, daß:

1. in Abweichung vom § 3 der Fußboden der Arbeitsräume bis zu einem Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen darf, sofern durch zweckmäßige Abdichtung des Bodens und der Wände und durch ausreichende Licht- und Luftzufuhr die Beschäftigten gegen Gefahren für ihre Gesundheit hinreichend geschützt sind,
2. in Abweichung vom § 4 die Mindesthöhe der Arbeitsräume weniger als drei Meter, jedoch nicht weniger als zweieinhalb Meter betragen darf.

Diese Ausnahmen können ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden; sie verlieren ihre Gültigkeit, falls der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Bäckerei oder Konditorei sich befindet, wechselt.

(3) Das Gewerbeaufsichtsamt kann auf Antrag in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung auch über die Grenzen des Absatz 2 hinaus zulassen, wenn die Ablehnung des Antrages eine unbillige Härte bedeuten würde und wenn dem Schutze der Beschäftigten und der Allgemeinheit hinreichend genügt wird. Die Ausnahmen sind befristet zu erteilen und verlieren ihre Gültigkeit beim Wechsel des Betriebsinhabers.

(4) Eine Neuerteilung der durch Fristablauf, durch Wechsel des Grundstückseigentümers oder des Betriebsinhabers hinfällig gewordene Ausnahmegenehmigungen ist zulässig.

(5) Das Gewerbeaufsichtsamt kann die Erteilung der Ausnahmen von Bedingungen abhängig machen.

§ 22

Strafen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 1 der Verordnung über polizeiliche Strafverfügungen im Elsaß vom 30. August 1940 (Verordnungsblatt Seite 24) bestraft.

§ 23

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Gesetzliche Vorschriften und baupolizeiliche Bestimmungen, die über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehen, bleiben unberührt. Das gleiche gilt von den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Strasbourg, den 19. September 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
K ö h l e r

Verwaltungs- und Polizeiabteilung
In Vertretung
S c h o c h

Polizeiverordnung
über die Kennzeichnung der Juden
vom 19. September 1941

§ 1

(1) Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzblatt I S. 1333 —), die das sechste Lebensjahr vollendet haben, ist es verboten, sich in der Öffentlichkeit ohne einen Judenstern zu zeigen.

(2) Der Judenstern besteht aus einem handteller-großen, schwarz ausgezogenen Sechsstern aus gelbem Stoff mit der schwarzen Aufschrift „Jude“. Er ist sichtbar auf der linken Brustseite des Kleidungsstückes festaufgenäht zu tragen.

Sechster Abschnitt

Übergangsvorschriften

§ 24

Übergangsvorschriften

Soweit die Bestimmungen des zweiten Abschnittes über die bisherigen Bestimmungen hinausgehen, kann ihre Durchführung in bestehenden Anlagen, solange nicht ein Umbau oder eine Erweiterung erfolgt, nur verlangt werden, wenn sie zur Beseitigung erheblicher, das Leben oder die Gesundheit der Beschäftigten oder der Allgemeinheit gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen möglich ist. Soweit die Durchführung der Bestimmungen des dritten Abschnittes größere bauliche Änderungen erfordert, sind sie nach einer besonderen, vom Gewerbeaufsichtsamt festgesetzten Frist vorzunehmen.

§ 2

Juden ist es verboten,

- a) den Bereich ihrer Wohngemeinde zu verlassen, ohne eine schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bei sich zu führen;
- b) Orden, Ehrenzeichen und sonstige Abzeichen zu tragen.

§ 3

Die §§ 1 und 2 finden keine Anwendung,

- a) auf den in einer Mischehe lebenden jüdischen Ehegatten, sofern Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind und diese nicht als Jude gelten, und zwar auch dann, wenn die Ehe nicht mehr besteht oder der einzige Sohn im gegenwärtigen Kriege gefallen ist;
- b) auf die jüdische Ehefrau bei kinderloser Mischehe während der Dauer der Ehe.

Strasbourg, den 19. September 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

§ 4

(1) Wer dem Verbot der §§ 1 und 2 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— *R.M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

(2) Weitergehende polizeiliche Sicherungsmaßnahmen sowie Strafvorschriften, nach denen eine höhere Strafe verwirkt ist, bleiben unberührt.

§ 5

Die Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anordnung Nr. 122

über Erzeugerpreise für Speisefkartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1941/1942 im Elsaß vom 23. September 1941

Auf Grund von § 7 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560) wird folgendes angeordnet:

I. Speisefkartoffeln

§ 1

(1) Für Speisefkartoffeln werden Erzeugerfestpreise je 50 Kilogramm frachtfrei Empfangsstation festgesetzt:

Für Lieferung in den Monaten:	f. weiße, rote und blaue Sorten	für gelbe Sorten
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Oktober, November 1941	2,40	2,70
Dezember 1941	2,50	2,80
Januar 1942	2,60	2,90
Februar 1942	2,70	3,00
März, April 1942	2,85	3,15
Mai 1942	2,95	3,25
Juni, Juli, August 1942	3,10	3,40

(2) Für Speisefkartoffeln, die unter der Bezeichnung „Königsberger Blaublante“ und „Weißblante“ in den Verkehr gebracht werden, können die nach Absatz 1 Buchstabe a bis e für weiße, rote und blaue Speisefkartoffeln festgesetzten Erzeugerfestpreise frachtfrei Empfangsstation bis zu einer Reichsmark je 50 Kilogramm überschritten werden.

(3) Für die Sorten „Juli“ (Meran), „Sieglinde“ und „Viola“ und für Speisefkartoffeln, die unter den Bezeichnungen „Königsberger Gelbblante“ und „Kuppinger“ in den Verkehr gebracht werden, können die nach Absatz 1 Buchstabe a bis e für gelbe Speisefkartoffeln festgesetzten Erzeugerfestpreise frachtfrei Empfangsstation bis zu einer Reichsmark je 50 Kilogramm überschritten werden.

(4) Für die Sorten „Frühe Hörnchen“ und „Tannenzapfen (Rote Mäuse)“, „Steintäler“ sowie für Speisefkartoffeln, die unter der Bezeichnung „Eiseler Platte“ in den Verkehr gebracht werden, können die nach Absatz 1 Buchstabe a bis e für gelbe Speisefkartoffeln festgesetzten Erzeugerfestpreise frachtfrei Empfangsstation bis zu zwei Reichsmark je 50 Kilogramm überschritten werden.

§ 2

Der Erzeuger erhält den frachtfrei Empfangsstation festgesetzten Preis abzüglich der tatsächlich entstandenen Fracht, bei Selbstabholung durch den Käufer bei Entfernungen bis zu 30 Kilometer abzüglich höchstens 15 Reichspfennig, bei Entfernungen über 30 Kilometer abzüglich höchstens 25 Reichspfennig je 50 Kilogramm, im Falle der Einführung eines Frachtausgleichs gleich welcher Art, abzüglich der festgesetzten bzw. endgültig ermittelten Fracht.

II. Futterkartoffeln

§ 3

(1) Für Futterkartoffeln wird für die Zeit vom 1. Oktober 1941 bis 31. August 1942 ein Erzeugerpreis je 50 Kilogramm frachtfrei Empfangsstation wie folgt festgesetzt:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,90	2,05

(2) Bei einem Stärkegehalt von weniger als 16 v. H. kann bei Kaufabschluß ein Abschlag von 10 Reichspfennig je 50 Kilogramm und je 1 v. H. des an 16 v. H. fehlenden Stärkegehalts vereinbart werden.

Strasbourg, den 23. September 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

J. B.

Rheinboldt

§ 4

Der Erzeuger erhält den frachtfrei Empfangsstation festgesetzten Preis abzüglich der tatsächlich entstandenen Fracht, bei Selbstabholung durch den Käufer bei Entfernungen bis zu 30 Kilometer abzüglich höchstens 15 Reichspfennig, bei Entfernungen über 30 Kilometer abzüglich höchstens 25 Reichspfennig je 50 Kilogramm, im Falle der Einführung eines Frachtausgleichs, gleich welcher Art, abzüglich der festgesetzten bzw. endgültig ermittelten Fracht.

III. Fabrikkartoffeln

§ 5

(1) Für Fabrikkartoffeln wird ein Erzeugerfestpreis frachtfrei Empfangsstation bis zu einer Höchstfracht von 14 Reichspfennig je 50 Kilogramm Kartoffelbruttogewicht wie folgt festgesetzt:

a) für Lieferung in der Zeit vom

1. Oktober bis 30. November 1941
20 Reichspfennig je Kilogramm Stärke

b) für Lieferung in der Zeit vom

1. Dezember 1941 bis 31. August 1942
21 Reichspfennig je Kilogramm Stärke.

(2) Die über 14 Reichspfennig je 50 Kilogramm Kartoffelbruttogewicht entstehende Fracht hat der Verarbeiter zu tragen.

Anordnung Nr. 123
über Kleinmengenzuschläge für Futterkartoffeln
vom 23. September 1941

Auf Grund von § 7 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Elsaß vom 10. September 1941 (Verordnungsblatt Seite 560) wird folgendes angeordnet:

Für den Verkauf von Futterkartoffeln an Verbraucher werden folgende Kleinmengen-Höchstzuschläge festgesetzt:

bis zu 5 dz = 0,25 R.M. je 50 kg
über 5—10 „ = 0,15 R.M. je 50 kg
„ 10—25 „ = 0,10 R.M. je 50 kg

Diese Kleinmengen-Höchstzuschläge dürfen nur dem tatsächlich gezahlten Einkaufspreis für Futterkartoffeln hinzugerechnet werden.

Straßburg, den 23. September 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
F. B.
Reinboldt

Verordnung
über die Beschäftigung Schwerbeschädigter im Elsaß
vom 13. September 1941

§ 1

Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 (RGBl. I S. 57) und die Ausführungsverordnung dazu vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 73) finden in der jeweils gültigen Fassung und mit allen ergänzenden Vorschriften im Elsaß Anwendung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Den Schutz des Gesetzes genießen nicht nur Reichsdeutsche, sondern auch Elsässer und Lothringer.

Als Elsässer oder Lothringer gelten diejenigen Personen, welche die französische Staatsangehörigkeit auf Grund der Anlage zu den Art. 51—79 des Versailler Diktats erworben haben oder ihre Staatsangehörigkeit von solchen Personen ableiten.

§ 3

Den im § 3 des Schwerbeschädigtengesetzes erwähnten Pensionen und Renten auf Grund der Versor-

gungsgesetze stehen die von den Dienststellen der Reichsversorgung gewährten laufenden Zuwendungen gleich.

§ 4

Hauptfürsorgestelle ist nach § 29 des bad. Ausführungsgesetzes zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 24. Juni 1939 (Bad. Gef. u. Verordn. Blatt S. 99), welches auf Grund der Verordnung zur Einführung fürsorgerechter Vorschriften im Elsaß vom 18. Juli 1941 (BdBl. d. CdZ. S. 482) seit 1. 8. 1941 im Elsaß Anwendung findet, der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -.

§ 5

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung für anwendbar erklärt sind, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1941 in Kraft.

Im gleichen Zeitpunkt tritt das französische Gesetz zur Sicherung der Beschäftigung der Kriegsbeschädigten vom 26. April 1924 außer Kraft.

Strasbourg, den 13. September 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleniter und Reichsstatthalter

Berichtigung

In der Verordnung über das Verbot der Ausfuhr von Waren aus dem Elsaß vom 15. August 1941 (Verordnungsblatt Seite 545) muß es in der Einleitung Zeile 2 statt „8. August 1940“ richtig heißen: „8. Oktober 1940“.